

**Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
und Ansprüchen des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung Ludwigslust vom 07.07.2025**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der Abgabenordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. August 2020; des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und nach Anzeige beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Forderungen des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust gelten die nachfolgenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stundung
ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung.
Die Einräumung bzw. Gewährung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung
ist der vorläufige Verzicht auf die Beitreibung einer Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- (3) Erlass
ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

§ 3 Verfahren

Anträge auf Stundung, einschließlich Ratenzahlung oder Erlass und Vorschläge zur Niederschlagung von Forderungen des Zweckverbandes sind an den

Zweckverband kommunaler Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung Ludwigslust
- Der Verbandsvorsteher -
Techentiner Straße 36
19288 Ludwigslust

zu stellen.

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.

§ 4 Stundung

- (1) Ansprüche des Zweckverbandes können ganz oder teilweise gestundet werden (§ 222 AO), wenn
- a) die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
 - b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Der Zweckverband erlässt hierzu einen Stundungsbescheid.

- (2) Forderungen des Zweckverbandes dürfen nur unter besonderen Umständen und unter der Voraussetzung gestundet werden, dass die Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Stundung nicht gefährdet wird und der Schuldner glaubhaft nachweist, dass er nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeit am Fälligkeitstag zu erfüllen.
- (3) Beim Abschluss von Verträgen ist eine Stundung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind und eine Stundung von Verträgen gleicher oder ähnlicher Art üblich ist.
- (4) Stundungsfristen ohne Ratenzahlungen sind maximal auf ein Jahr zu bemessen. Sie werden dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt.
- (5) Für die Bewilligung von Ratenzahlungen gelten die gleichen Grundsätze. Bei Ratenzahlung wird die Restzahlung sofort zur Zahlung fällig, wenn die Termine und die Ratenhöhe bei Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
Der Zeitraum für die Bewilligung sollte 1 Jahr nicht überschreiten.
- (6) Bei Stundungen und Ratenzahlungen kann vom Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung (Einzahlung eines Sicherheitsbetrages in Höhe von mindestens 30 % der Forderung bzw. die Zustimmung zur Eintragung einer Sicherungshypothek) verlangt werden, insbesondere wenn diese Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen.
- (7) Gestundete Beträge sind vom Schuldner mit 2 v. H. p. a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit Beginn der Stundung zu verzinsen, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (8) Durch die Stundung wird die Fälligkeit der geschuldeten Abgabe/Forderung hinausgeschoben.
- (9) Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Über den Verzicht auf die Zinsen entscheidet

der Verbandsvorsteher
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 500,00 EUR

der Verbandsvorstand
bei Einzelbeträgen darüber.

In Übereinstimmung mit § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung M-V - GemHVO - vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), geändert durch Verordnung vom 29.

November 2001 (GVOBl. M-V S. 501) sieht der Zweckverband davon ab, Zinsansprüche von weniger als 10 EUR geltend zu machen.

- (10) Die Stundung oder Ratenzahlung berührt nicht die Fälligkeit zukünftiger Forderungen des Zweckverbandes gegenüber dem Kunden.
- (11) Trinkwasser- und Abwasserbeiträge für Grundstücke mit Hofstellen und Bauernhöfen ab einer beitragsfähigen Grundstücksgröße von 2.001 m² können für den über 2.000 m² hinausgehenden Teil der Grundstücksfläche unter den Voraussetzungen des Abs. 12 gestundet werden.
- (12) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, kann der Beitrag gestundet werden, soweit das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes landwirtschaftlich genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in den Fällen der Sätze 1 und 2 verzichtet. Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Die Stundung ist auf fünf Jahre zu befristen. Die Befristung kann bei weiter bestehender Voraussetzung um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn sich die Befristungsgründe nicht ändern. Der Betrag ist durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch zu sichern.
- (13) Ist die zulässige Vollgeschosszahl höher als die tatsächlich vorhandene Vollgeschosszahl kann der Trinkwasser- oder Abwasserbeitrag der über die tatsächliche Bebauung hinausgeht gestundet werden. Die Stundung ist auf fünf Jahre zu befristen. Die Befristung kann bei weiter bestehender Voraussetzung um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn sich die Befristungsgründe nicht ändern. Der Betrag ist durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch zu sichern.
- (14) Ist ein Grundstück bebaut, kann der Beitrag auf Antrag für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung (sowohl Trinkwasserversorgung als auch Schmutzwasserentsorgung) bis das Grundstück mit einem anzuschließenden Gebäude bebaut wird, gestundet werden. Die Stundung ist auf fünf Jahre befristet. Wenn die Voraussetzungen der Befristung nach Ablauf der Frist weiterhin bestehen, kann die Befristung um weitere fünf Jahre verlängert werden. Der zu stundende Betrag ist durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch des Grundstücks zu sichern.
- (15) Ist ein Grundstück nicht bebaut, kann der Beitrag auf Antrag für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung (sowohl Trinkwasserversorgung als auch Schmutzwasserentsorgung) bis das Grundstück bebaut wird, zinslos gestundet werden. Die Stundung ist auf fünf Jahre befristet. Wenn die Voraussetzungen der Stundung nach Ablauf der Frist weiterhin bestehen, kann die Befristung jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden. Der zu stundende Betrag ist durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch des Grundstücks zu sichern. Die Stundung ist zu widerrufen, wenn das Grundstück, auch während des Fristablaufes, bebaut wird.

- (16) Für Stundungen nach den Absätzen 11-15 werden Nachweise nach den Absätzen 1, 2 und 4 nicht eingeholt. Die Stundung ist bei Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen der Absätze 11-15 zu gewähren.

§ 5 Niederschlagung

- (1) Ansprüche des Zweckverbandes dürfen niedergeschlagen werden (§ 261 AO), wenn
- a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird,
 - b) wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 - c) wenn die Beitreibung erfolglos versucht worden ist, sofern sich nicht schon aus den ermittelten Umständen ergibt, dass die Beitreibung zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg bietet.
- (2) Mit der Niederschlagung erlischt die Forderung nicht.
Die Niederschlagung kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden, wenn sich die finanzielle Situation des Schuldners bessert. Die weitere Rechtsverfolgung ist daher nicht ausgeschlossen. Da die Niederschlagung die Forderung bestehen lässt, können etwaige dennoch erbrachte Zahlungen auf die Abgabenschuld nicht zurückgefordert werden.
- (3) Für die Niederschlagung bedarf es keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich aber anzustreben. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorbehalten, den Anspruch erneut geltend zu machen.
- (4) Die Niederschlagung unterbricht nicht die Zahlungsverjährung (5 Jahre). Der Zweckverband wird deshalb die Niederschlagungen laufend überwachen.
Dazu führt der Zweckverband eine Liste mit folgenden Angaben:
1. Name und Anschrift des Schuldners
 2. Höhe des Anspruches
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung
 6. Zeitpunkt der Verjährung
 7. Zeitpunkt des neuen eventuellen Zugangs (Sollstellung)
- (5) Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Der Anspruch ist spätestens vor Ablauf des 2. Wirtschaftsjahres nach der Niederschlagung erneut geltend zu machen. Hat die Beitreibung der Forderung auch dann keinen Erfolg, kann nach § 6 dieser Satzung verfahren werden.

§ 6 Erlass

- (1) Ansprüche des Zweckverbandes können ganz oder teilweise erlassen werden (§ 227 AO), wenn:
- a) nachweislich feststeht, dass der Anspruch auf Dauer nicht mehr einziehbar ist

oder

- b) die Einziehung für den Schuldner den Umständen nach unbillige Härte bedeuten würde, d. h. seine wirtschaftliche Existenz - im Hinblick auf den notwendigen Lebensunterhalt oder in Bezug auf die Fortführung seiner Erwerbstätigkeit - gefährdet würde (maßgeblich sind dabei die Verhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe)

oder

- c) die Kosten der Beitreibung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen, es sei denn, dass die grundsätzliche Bedeutung des Falles die Einziehung geboten erscheinen lässt.

(2) Für einen Erlass nach Absatz 1 Buchstabe a) ist der Nachweis hierüber durch die Niederschriften über vergebliche Pfändungsversuche oder bei einem Insolvenzverfahren durch die Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen. Der Begriff der unbilligen Härte nach Abs. 1 Buchstabe b) ist eng auszulegen.

(3) Der Abgabenerlass setzt nicht zwingend einen Antrag des Abgabepflichtigen voraus. Wer einen Erlass aus Billigkeitsgründen beantragt, muss die dafür sprechenden Gründe im Einzelnen darlegen und glaubhaft machen. Ein Erlass kann aber auch von Amts wegen im Heranziehungsverfahren gewährt werden.

(4) Mit dem Erlass erlischt der noch ausstehende Betrag aus der Abgabenschuld.

§ 7 Zuständigkeiten und Wertgrenzen

(1) Zur Stundung ermächtigt sind:

- a) die Verbandsversammlung
bei Einzelbeträgen darüber
- b) der Vorstand
bei Einzelbeträgen über 20.000 Euro bis 100.000 Euro
- c) der Vorstand
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 5.001 Euro bis 20.000 Euro
- d) der Betriebsleiter
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro

(2) Zur Niederschlagung ermächtigt sind:

- a) die Verbandsversammlung
bei Einzelbeträgen darüber.
- b) der Vorstand
bei Einzelbeträgen über 20.000 Euro bis 100.000 Euro

c) der Verbandsvorsteher
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 5.001 Euro bis 20.000 Euro

d) der Betriebsleiter
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro

(3) Zum Erlass ermächtigt sind:

a) die Verbandsversammlung
bei Einzelbeträgen über 20.000 Euro

b) der Verbandsvorstand
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 5.001 Euro bis 20.000 Euro

c) der Verbandsvorsteher
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro

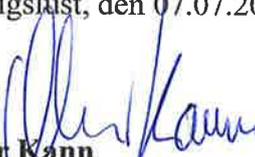
§ 8 Ansprüche aus Vergleichen

Die in § 7 Abs. 1 erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Zweckverbandes im Wege eines Vergleiches.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 07.07.2025


Oliver Kann
1. stellv. Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.